



Amt für Umweltschutz und Energie  
Ressort Energie  
Herr Felix Jehle  
Rheinstrasse 29  
4410 Liestal

Liestal, 21. Oktober 2014

## **Vernehmlassung zur Totalrevision Energiegesetz Basel-Landschaft**

Sehr geehrter Herr Jehle

Gerne nehmen wir zum Entwurf der Landratsvorlage „Totalrevision Energiegesetz Baselland“ wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Einschätzung**

Dass mit dem vorliegenden Gesetz wieder ein kleiner Schritt in Richtung des Energie-Pionierkantons, der Baselland einmal war, getan werden kann, begrüsst die SP Baselland. Vieles entspricht langjährigen Forderungen von unserer Seite. Dennoch: Noch konsequenteres Handeln wird nötig sein, wenn Baselland wirklich wieder eine Vorreiterrolle übernehmen soll in der Energiethematik. Die Fristen zur Erreichung der Ziele sind zum Beispiel zu zögerlich angesetzt. Es sei der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass die Dynamik der Wirtschaft, die Energie-Preisentwicklung und die technischen Fortschritte die Zielvorgabe schneller erreichen lassen.

Wir begrüssen es ausserordentlich, dass die Möglichkeit der Einführung einer Abgabe auf nichterneuerbare Energien in der Verfassung niedergeschrieben wird. Wir gehen davon aus, dass die Rechtmässigkeit der Förderabgaben juristisch sauber abgeklärt worden sind. Allerdings sei die Frage erlaubt, wieso alle Finanzen zweckgebunden ins Gebäudeprogramm fliessen und nicht nach dem Prinzip „das eine tun und das andere nicht lassen“ parallel dazu ein Topf zur Unterstützung der Produktion erneuerbarer Energien geäufnet wird, solange diese nicht oder noch nicht (Warteliste/Deckelung KEV) durch bundesrechtliche Mittel gefördert werden können.

### **2. Zu den Lösungsansätzen des Gesetzes-Entwurfs**

#### **§2**

Absatz 1: Es ist für uns nicht ersichtlich, warum der Kanton Basel-Landschaft nur 35% des Endenergieverbrauchs einsparen soll, während dem der Bund 54% sich vorgenommen hat. Wir erwarten eine Begründung, wie der Kanton Baselland seinen Beitrag zur Erreichung der Bundesziele leistet.

### **Sozialdemokratische Partei Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71  
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch  
www.sp-bl.ch

Absatz 5: Es braucht eine Frist für die Erarbeitung der Mobilitätsstrategie mit Zielen. Wir schlagen 5 Jahre vor.

Absatz 6: Um diese Ziele zu erreichen, muss zwingend in Ergänzung/zur Überbrückung der Bundesförderung gem. KEV die Förderung einheimischer erneuerbarer Energie mittels Unterstützungsgeldern eingebaut werden. Wenn unter §2.2 die Vorgabe von 40 % festgeschrieben wird, so muss auch ein Weg aufgezeigt werden, falls dieses Ziel nicht erreicht werden sollte.

Absatz 7: Präzisierung: Der Regierungsrat überprüft die Massnahmen zur Zielsetzung 2-jährlich auf ihre Wirksamkeit, berichtet dem Landrat und erlässt die nötigen Anpassungen.

**§4** einverstanden; es ist insbesondere zu begrüßen, dass die Gemeinden die gesetzlichen Grundlagen erhalten, um die kommunale Energieplanung in die Richt- oder Nutzungsplanung einfließen zu lassen.

**§5** Die Anschlusspflicht mittels Gemeindereglement wird sehr begrüsst, ist doch ein Instrument zur Sicherstellung genügender Wärmekonsumenten in einem vordefinierten Gebiet die zwingende Voraussetzung, einen Wärmeverbund gewinnbringend oder zumindest kostendeckend zu betreiben. Es soll zusätzlich ein Wert (z.B. 70 %) definiert werden, um einen Mindestanteil an erneuerbaren Energien zwingend festzulegen.

**§6** Wir sind damit einverstanden, dass mit den Grossverbrauchern Vereinbarungen getroffen werden können, die einen gewissen Spielraum offenlassen. Die Regierung soll darlegen, welche Auswirkungen eine Senkung der Grenzwerte auf 2 GWh/0,2 GWh haben könnte, um auch energieintensive KMU-Betriebe in die Optimierung miteinzubeziehen.

**§14** Abs. 5/6: Die Frist von 15 Jahren ist auf 10 zu reduzieren.

**§21** Da sich der Kanton schon heute nicht selber versorgen kann, erkennen wir keinen Bedarf an diesem Notrecht. Darum soll dieser Paragraph ersatzlos gestrichen werden. Wenn dieser Paragraph beibehalten werden soll, müssten die Bedingungen klar definiert werden, unter welchen der Regierungsrat zu diesem Notrecht greifen kann.

**§22** Wir lehnen die grundsätzliche Bevorzugung der erneuerbaren Energien ab, wie es der Titel suggeriert. Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden z.T. mit der Umsetzung der Energiewende kollidieren. Eine sorgfältige Einzelfall-Abwägung wird nötig werden. Wir gehen davon aus, dass die Formulierung eine Gleichberechtigung von Natur- und Landschaftsanliegen und erneuerbaren Energien meint. Wir schlagen darum die folgenden Änderung vor: Titel: (~~Vorrang der Interessen an~~) Erneuerbare Energien Art.1: ... Aspekte **gleichwertig** (statt gebührend) zu berücksichtigen.

Absatz 2: Ansonsten gehen die Interessen an der Erzeugung erneuerbarer Energien ~~den~~ ästhetischen (~~natur~~~~schützerischen~~~~—oder~~~~landschaftsschützerischen~~)Anliegen grundsätzlich vor.

#### **§24**

Artikel 2 Ergänzung: Bohrungen zur Erkundung oder Förderung von Kohlenwasserstoffen erhalten weder eine Bewilligung noch eine Konzession. Kohlenwasserstoffe sind Erdöl, Erdgas und Kohle in allen Formen, in denen sie im Untergrund vorkommen können.

#### **§33**

Absatz 2: Im Grundsatz begrüßen wir die Abnahmepflicht der Energieversorger. Wir fordern zusätzlich – um die erklärten Ziele nicht zu gefährden – eine Möglichkeit, die Vergütung auf kantonaler Basis sicherzustellen, falls die Bundesregelung einmal ausfallen sollte.

#### **§36**

Energieförderbeiträge werden ausdrücklich begrüsst. Wir beantragen, ergänzend einen Mechanismus einzubauen, um auch die Produktion örtlicher erneuerbarer Energie (Strom & Wärme) zu unterstützen und zu vergüten, wenn sich abzeichnen sollte, dass die erklärten Ziele mit der Bundesrechtlichen KEV nach §2 nicht zu erreichen sind.

#### **§37**

Die geplante Abgabe auf nicht erneuerbare Energien stellt einen wichtigen Grundsatz dar, damit der Umbau langfristig gelingen soll. Unter §37, Absatz 7 sollte jedoch auch die Unterstützung in der Produktion erneuerbarer Energien festgeschrieben werden, um mittelfristig ein Instrument zur Verfügung zu haben, falls der Mehrverbrauch im Wachstum nicht durch Sparbemühungen kompensiert werden kann.

Mit dem vorliegenden, revidierten Gesetz kann der Kanton Baselland endlich einen kleinen Schritt in die richtige Richtung tun. Das begrüßen wir. Dass energiebewusstes Bauen gefördert wird, entspricht unseren Anliegen. Es bleibt zu hoffen, dass die geförderten Investitionen nicht zu einer Verknappung von günstigem Wohnraum führen und dass nicht vergessen geht, dass auch bei der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) noch Förderbedarf besteht. Gerade bei energetischen Sanierungen muss auch auf das Umsetzen der Hindernisfreiheit geachtet werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Pia Fankhauser  
Präsidentin SP Baselland